Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 9689.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Siegburg, Dülken, Rheinberg, Kempen, Adenau, Andernach, Kirchberg, Mayen, Simmern, Kreuznach, Stromberg, Kerpen, Cöln, Grevenbroich, Völklingen, Saarlouis, Wadern, Perl, Trier und Rhaunen. Vom 16. Juli 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Ober-Bolheim, Nörvenich und Thum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Hückelhoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Frelenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörigen Gemeinden Säffelen und Dremmen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Broich,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1894.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Malmedy gehörige Gemeinde Faymonville,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Mondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Boisheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Ossenberg, Wallach, Kamperbruch und Rossenray,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen gehörige Gemeinde Herongen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Breidscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörigen Gemeinden Nieder-Oberweiler und Burgbrohl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörigen Gemeinden Reckershausen und Oberkostenz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörigen Gemeinden Weiler und Reudelsterz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Sargenroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Laubenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Stromberg gehörigen Gemeinden Bingerbrück und Weiler bei Bingen, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Argenschwang, Leocadia, Morgenbach, Rheinberg, Sarmsheim, Schoeneberg, Waldalgesheim und Wallhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörigen Ortschaften Türnich, Balkhausen und Brüggen,

für die zur Stadtgemeinde Cöln und zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Katastergemeinde Kriel, ganz beziehungsweise größtentheils umfassend die Ortschaften Lindenthal, Lind, Braunsfeld, Sülz, Deckstein und Kriel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Barrenstein,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Emmersweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Saarlouis gehörige Gemeinde Hülzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Rappweiler-Zwalbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Besch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Schleich und Udelfangen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Asbach,

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Rhaunen und Neumagen belegene Bergwerk Hunsrück, für welches die Anlegung des Grundbuchs von dem Amtsgericht Rhaunen bewirkt wird,

am 15. August 1894 beginnen soll.

Berlin, den 16. Juli 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9690.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Northeim. Vom 23. Juli 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gieboldehausen gehörigen Gemeindebezirk Rollshausen und für den zum Bezirk des Amtsgerichts Northeim gehörigen Gemeindebezirk Catlenburg-Duhm

am 15. September 1894 beginnen soll.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 6. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut der Thalsperrengenossenschaft Fuelbecke im Kreise Altena durch Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27, ausgegeben am 7. Juli 1894;

2) die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1894, betreffend den Uebergang des Unternehmens der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft auf die Meklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Wesenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 296, ausgegeben am 13. Juli 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lichtenberg im Kreise Niederbarnim zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Freilegung und Regulirung der in dem Bebauungsplane von den Umgebungen Berlins Abtheilung XIII Sektion 2 verzeichneten Straße Nr. 60 in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 296, ausgegeben am 13. Juli 1894;

4) das am 18. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut des Finower Meliorationsverbandes durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 279, ausgegeben am 6. Juli 1894,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 27 S. 207, ausgegeben am 4. Juli 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.